

► Forderungsausfallversicherung

BGH fordert mehr Transparenz

| In der Forderungsausfallversicherung verstößt die Klausel „Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang der Privathaftpflichtversicherung dieses Vertrags“ gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB, soweit durch eine berufliche Tätigkeit des Schädigers verursachte Schäden nicht versichert sein sollen. |

Der Gläubiger titulierte einen Schadenersatzanspruch wegen verbotener Einlagengeschäfte gegen den Schuldner von zuletzt rund 70.000 EUR. Er konnte den Betrag nicht Beitreiben, sodass er seine Forderungsausfallversicherung in Anspruch nahm. Diese berief sich unter der genannten Klausel darauf, dass der Ausfall von Schäden durch berufliche Tätigkeiten eines Dritten nicht versichert seien. Der BGH (13.9.17, IV ZR 302/16, Abruf-Nr. 196914) ist dem entgegengetreten. Forderungsausschlüsse müssen transparent sein.

MERKE | Das Transparenzgebot verlangt vom Verwender Allgemeiner Versicherungsbedingungen, Rechte und Pflichten seines Vertragspartners möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Eine Klausel muss nicht nur in ihrer Formulierung für den durchschnittlichen Vertragspartner verständlich sein, sondern darüber hinaus die wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen so weit erkennen lassen, wie dies nach den Umständen gefordert werden kann.

► Immobilienrecht

Pflichten des Ersteigerers

| Nimmt der Ersteher die ersteigerte Immobilie eigenmächtig in Besitz, trifft ihn die Obliegenheit, ein Verzeichnis über die in der Immobilie vorgefundenen, von dem Zuschlagsbeschluss nicht erfassten Gegenstände zu erstellen und deren Wert schätzen zu lassen. Tut er dies nicht, muss er beweisen, inwieweit die Angaben des Schuldners zu Bestand, Zustand und Wert der Gegenstände, die sich im Zeitpunkt der Räumung im Haus befunden haben sollen, falsch sind, soweit dessen Angaben plausibel sind. |

Welche gravierenden Folgen die selbstständige Inbesitznahme des ersteigerten Grundbesitzes ohne einen Gerichtsvollzieher haben kann, zeigt der Fall des BGH (23.6.17, V ZB 175/16, Abruf-Nr. 196916), in dem die ursprünglichen Eigentümer nahezu 600.000 EUR Schadenersatz verlangen. Den Ersteigerer trifft dann die Darlegungs- und Beweislast, nachdem der Alteigentümer im Sinne einer sekundären Darlegungslast die Gegenstände bezeichnet hat, die noch im Haus gewesen sein sollen. Das ist ein erhebliches Risiko.

PRAXISHINWEIS | Die Annahme, dass ein Schuldner, der in beengten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, über keine wertvollen Einrichtungsgegenstände und auch Bilder mehr verfügen könne, hat der BGH zurückgewiesen. Die Plausibilität der Angaben des Schuldners können Sie also so nicht infrage stellen.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 196914

Klarheit und
Verständlichkeit



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 196916

Vorsicht bei der
Argumentation